

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1003		Redaktion: Iris Wilkening
	08.08.2005	_
S. 8035 - 8037		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den gemeinsamen Masterstudiengang Automotive Systems Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der Tsinghua Universität in Beijing (China)

vom 21.07.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Automotive Systems Engineering der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und der Tsinghua Universität in Beijing (China) vom 02. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 877, S. 6385) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 25 "Übergangsbestimmungen" eingefügt. Der bisherige § 25 "Inkrafttreten und Veröffentlichung" wird zu § 26.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH sowie die Tsinghua Universität Beijing den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

3. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

" (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester zuzüglich einer Masterarbeit, die in einem Zeitraum von 12 Monaten abzuschließen ist. Während der Studienzeit ist ein sechsmonatiges Praktikum in der Industrie zu absolvieren. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 12 SWS für den studienbegleitenden Sprachkurs. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann."

4. In § 4 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

" (4) Das Praktikum dient insbesondere dem Erwerb von Kenntnissen der Abläufe, Strukturen und Arbeitsweise der deutschen (Automobil)industrie. Ein weiteres Ziel dieses Praktikums ist die Verbesserung der Deutschkenntnisse der Studierenden sowie die Vermittlung von über das Studium hinausgehenden Kontakten zwischen China und der deutschen Industrie. Der Nachweis über das Praktikum ist vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit vorzulegen. Auf Antrag kann das Praktikum erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

5. Als § 25 wird neu eingefügt:

"§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Sommersemester 2005 für das Masterstudium Automotive Systems Engineering an der RWTH Aachen und der Tsinghua Universität Beijing eingeschrieben haben. Studierenden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung das Praktikum gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 absolviert haben, wird das Praktikum auf Antrag angerechnet. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss."

6. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 24.05.2005.

Der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.07.2005 gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut